

# Sitzungsvorlage Nr. 2026/16

Aktenzeichen: 632.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
06.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.03.2026	5

## Betreff:

Baugesuch: Errichtung eines Vordachs an einem bestehenden Gebäude auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1100 in der Salinenstraße, Gemarkung Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.03.2026	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
2026	2026	X	Nein	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragsteller möchte an den bestehenden Schuppen, der sich im südlichen Zipfel des Grundstücks Flst.-Nr. 1100 in der Salinenstraße in Weißbach befindet, ein Vordach anbauen. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann aus den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Der betreffende Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 1100 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich handelt es sich vorliegend also um ein Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern ist dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.